

Bundesministerium für Finanzen:

GZ: BMF-010202/0107-VI/3/2014, verlaublich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 5. März 2014

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Berücksichtigung von Umsätzen aus zugekauften Erzeugnissen im Einheitswert gärtnerischer Betriebe

Auf Grund des § 43 Z 5 und des § 44 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 jeweils des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, wird nach Beratung in der gärtnerischen Abteilung des Bewertungsbeirates kundgemacht:

Allgemeines

§ 1. (1) Zur Berücksichtigung von Umsätzen aus zugekauften Erzeugnissen (Handelswaren) im Einheitswert gärtnerischer Betriebe, wird in dieser Kundmachung in Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Bewertung im Bundesgebiet die Ermittlung von Zuschlägen gemäß § 40 BewG 1955 bei Vorliegen von Umsätzen aus zugekauften Erzeugnissen festgelegt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 2. (1) Gemäß § 30 Abs. 9 BewG 1955 ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb auch dann anzunehmen, wenn der Einkaufswert des Zukaufs fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25% des Umsatzes dieses Betriebes beträgt.

(2) Gemäß § 30 Abs. 11 BewG 1955 ist für die Beurteilung des Ausmaßes dieser Umsätze das dem Feststellungszeitpunkt vorangehende Kalenderjahr maßgebend, sofern aus der Art der Betriebsführung eine Nachhaltigkeit zu erwarten ist.

(3) Gemäß § 30 Abs. 12 BewG 1955 ist die Verbesserung der Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Umsätze aus zugekauften fremden Erzeugnissen gemäß § 40 BewG 1955 zu berücksichtigen.

(4) Gemäß § 49 Abs. 2 BewG 1955 gelten diese Bestimmungen auch für gärtnerische Betriebe.

Art und Ausmaß des zu erfassenden Handelswarenumsatzes

§ 3. (1) Als Handelswaren, die bei der Zuschlagsermittlung zu erfassen sind, gelten zugekaufte Erzeugnisse (Waren), die gärtnerisch nicht bearbeitet werden und sich im Betrieb vor dem Weiterverkauf nicht wesentlich verändern, beispielsweise verkaufsfertige Topfpflanzen, Stauden, Sträucher und Bäume, Schnittblumen, Kunstblumen, Schalen und Übertöpfe, Vasen, Andenken, Düngemittel zum Verkauf, luxuriöse Verpackungen oder Umschließungen.

(2) Nicht zur Handelsware zählen zugekaufte Betriebsmittel, die für die Eigenproduktion benötigt werden (Dünger, Pflanzenschutzmittel, Jungpflanzen, Saatgut).

(3) Vernachlässigt kann auch jenes übliche geringwertige Zubehör werden, das regelmäßig mit der Ware verbunden ist (Blumendraht, einfache Blumentöpfe, einfaches Verpackungsmaterial).

(4) In die Zuschlagsermittlung sind jene Handelswarenzukäufe nicht einzubeziehen, die nach Katastropheneignissen (Hagelschlag und ähnliches) als Ersatz für vernichtete Waren für den laufenden Geschäftsbetrieb zugekauft werden müssen.

(5) Als Gewerbebetrieb veranlagte gärtnerische Betriebe scheidet für eine Zuschlagsermittlung gemäß § 40 BewG 1955 aus.

Ermittlung des Zuschlags gemäß § 40 BewG 1955

§ 4. (1) Wird die 25%-Grenze gemäß § 30 Abs. 9 BewG 1955 nicht überschritten und ist eine wesentliche, nachhaltige Steigerung der Ertragsfähigkeit durch Handelswarenumsätze gegeben, sind 50% des gesamten Handelswareneinkaufswerts als durchschnittlicher Rohaufschlag anzunehmen.

(2) Im Rohaufschlag von 50% ist verdorbene oder beschränkt verwendbare Ware bzw. nicht verkaufte Ware bereits berücksichtigt.

(3) Legt der Abgabepflichtige keinen anderen schlüssigen Nachweis vor, ist als Reinertrag 3% des Rohaufschlages anzusetzen. Dieser ist mit dem Faktor 18 (§ 32 Abs. 2 BewG 1955) zu kapitalisieren und als Zuschlag gemäß § 40 BewG 1955 beim gärtnerischen Einheitswert zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014
Spindelegger